

Gesetzesantrag**der Länder****Baden-Württemberg, Thüringen**

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor schweren Wiederholungstaten durch nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung**A. Problem**

Entsetzliche Verbrechen aus jüngster Zeit, die von einschlägig vorbestraften Personen begangen worden sind, haben deutlich gemacht, dass der Schutz der Allgemeinheit vor Sexualdelikten und anderen schweren Straftaten dringend der Verbesserung bedarf. Der Schutz der Bürgerinnen und Bürger muss den hohen Rang einnehmen, der ihm gebührt. Defizite weist das geltende Recht vor allem insoweit auf, als keine ausreichenden Möglichkeiten bestehen, gegen Straftäter vorzugehen, deren Gemeingefährlichkeit sich im Verlauf des Strafvollzugs ergibt. Sie müssen derzeit nach Vollverbüßung der verhängten Freiheitsstrafe entlassen werden, auch wenn die Gefahr weiterer schwerster Straftaten droht und dieser Gefahr insbesondere mit dem Instrument der Führungsaufsicht (§§ 68 ff StGB) nicht wirksam begegnet werden kann. Dieses Defizit betrifft sowohl Täter, bei denen die formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 oder Abs. 3 StGB vorliegen als auch solche, bei denen das nicht der Fall ist.

B. Lösung

Durch Änderungen im strafrechtlichen Sanktionensystem und im Strafverfahrensrecht soll die Möglichkeit geschaffen werden, gegen hochgefährliche Straftäter die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich, d. h. in der Zeit zwischen der Rechtskraft des Urteils und der

...

vollständigen Verbüßung der verhängten Freiheitsstrafe, durch Beschluss der Strafvollstreckungskammer anordnen zu können.

Im Wesentlichen schlägt der Entwurf Folgendes vor:

- Ermöglichung der nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, sofern sich im Verlauf des Strafvollzugs ergibt, dass der Täter infolge eines Mangels zu erheblichen Straftaten, namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden droht, für die Allgemeinheit gefährlich ist, und sofern auch die sonstigen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung gem. § 66 StGB gegeben sind (§ 66 a Abs. 1 StGB-E);
- Ermöglichung der nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung für Täter, bei denen die formellen Voraussetzungen der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB nicht vorliegen, bei denen aber im Falle der Entlassung in Freiheit die hohe Wahrscheinlichkeit der erneuten Begehung bestimmter besonders schwerwiegender Taten gegen die Person besteht (§ 66 a Abs. 2 StGB-E);
- Ermöglichung der Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung durch Beschluss der Strafvollstreckungskammer nach vorheriger mündlicher Anhörung des Verurteilten, der Staatsanwaltschaft und der Justizvollzugsanstalt sowie nach obligatorischer Einholung eines externen Sachverständigengutachtens, das der Sachverständige in einem Anhörungstermin mündlich zu erstatten hat (§ 456 b StPO-E);
- Zuständigkeit der Großen Strafvollstreckungskammer für Entscheidungen über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung (§ 78 b GVG-E).

C. Alternativen

Die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Straftäter auf der Grundlage von Landesgesetzen, wie sie bisher in Baden-Württemberg und Bayern bestehen, kann nur eine Teillösung des Problems sein, zumindest solange nicht in allen Bundesländern gleichartige Gesetze bestehen. Außerdem können die auf die allgemeine Kompetenz für die Gefahrenabwehr gestützten Regelungen zur landesrechtlichen Unterbringung wegen der durch den Bund abschließend in Anspruch genommenen Kompetenz für eine strafrechtliche Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nicht auf die Straftaten des Täters als maßgeblichen Anknüpfungspunkt für die Gefährlichkeit zurück greifen (Würtenberger/Sydow, NVwZ 2001, 1201, 1202 f.). Wegen dieser eingeschränkten Beurteilungsgrundlage besteht die Gefahr, dass gewichtige Prognosegesichtspunkte ausgeblendet werden müssen mit der Folge, dass Täter trotz erkennbarer Gefährlichkeit in Freiheit zu entlassen sind.

Eine Vorbehaltslösung, die die nachträgliche Unterbringung in der Sicherungsverwahrung von einem entsprechenden Vorbehalt durch das erkennende Gericht abhängig macht (vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Vorbehaltes für die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung, BR-Drs. 281/02 [Beschluss], oder Entwurf eines Gesetzes zur Einführung vorbehaltener Sicherungsverwahrung, BR-Drs. 219/02), ist zur umfassenden Lösung der aufgezeigten Probleme nicht geeignet. Eine solche Regelung erfasst weder die Täter, deren besondere Gefährlichkeit -aus welchen Gründen auch immer- erst im Strafvollzug erkannt wird, noch die gefährlichen Täter, die bereits verurteilt sind oder bis zum Inkrafttreten einer solchen Regelung noch verurteilt werden, weil es bei ihnen jeweils an einem Vorbehalt im Urteil fehlt. Außerdem begründet eine Vorbehaltslösung die Gefahr, dass Gerichte anstatt der sofort gebotenen Sicherungsverwahrung zunächst nur einen Vorbehalt aussprechen, um die vermeintlich besseren Erkenntnismöglichkeiten nach einer Teilvollstreckung der Strafe zu nutzen. Am Ende könnten weniger Sicherungsverwahrungen gegen gefährliche Täter angeordnet werden als heute.

D. Kosten

Durch die vermehrte Anordnung von Sicherungsverwahrung werden für den Strafvollzug bei den Ländern Mehrkosten entstehen. Weitere zusätzliche Kosten werden durch die obligatorische Anordnung von Gutachten anfallen. Der Umfang der Mehrkosten lässt sich derzeit nicht hinreichend sicher abschätzen.

06.06.02

Gesetzesantrag

der Länder

Baden-Württemberg, Thüringen

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor schweren Wiederholungstaten durch nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

Staatsministerium Baden-Württemberg
Der Staatssekretär

Stuttgart, den 6. Juni 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

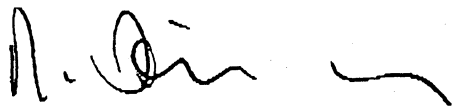
die Regierungen des Landes Baden-Württemberg und des Freistaates Thüringen haben beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage mit Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor schweren Wiederholungstaten durch nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates in die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 21. Juni 2002 aufzunehmen und eine sofortige Sachentscheidung herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Rudolf Böhmler

**Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor schweren Wiederholungstaten durch
nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt geändert worden ist durch ..., wird wie folgt geändert:

Nach § 66 wird folgender § 66 a eingefügt:

”§ 66 a Nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

- (1) Ergibt sich während des Vollzugs der verhängten Freiheitsstrafe, dass der Täter für die Allgemeinheit im Sinne von § 66 Abs. 1 Nr. 3 gefährlich ist, so kann das Gericht nachträglich die Sicherungsverwahrung anordnen, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung gemäß § 66 gegeben sind.
- (2) Die Sicherungsverwahrung kann unabhängig von den Voraussetzungen des § 66 nachträglich angeordnet werden, wenn sich während des Vollzugs einer zeitigen Freiheitsstrafe von mindestens vier Jahren wegen einer oder mehrerer Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung oder nach den §§ 239 a, 239 b, 250 oder 251 StGB, auch in Verbindung mit §§ 252 oder 255 StGB, ergibt, dass der Täter mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut solche Taten begehen wird, durch die die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.“

Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt geändert worden ist durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 456 a wird folgender § 456 b eingefügt:

„§ 456 b Verfahren bei nachträglicher Anordnung der Unterbringung in der
Sicherungsverwahrung

- (1) Die Entscheidung über die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 66 a StGB) trifft das Gericht durch Beschluss.
- (2) Vor der Entscheidung sind der Verurteilte, die Staatsanwaltschaft und die Vollzugsanstalt mündlich zu hören.
- (3) Das Gericht holt das Gutachten eines Sachverständigen über den Verurteilten ein, wenn es erwägt, die Unterbringung des Verurteilten in der Sicherungsverwahrung nachträglich anzuordnen; der Gutachter soll im Rahmen des Strafvollzuges nicht mit der Behandlung des Verurteilten befasst gewesen sein. Der Sachverständige ist mündlich zu hören. Der Verurteilte, sein Verteidiger und die Staatsanwaltschaft sind von dem Termin zu benachrichtigen. Ihnen ist im Termin Gelegenheit zu geben, Fragen an den Sachverständigen zu stellen und Erklärungen abzugeben.
- (4) Der Beschluss ist mit sofortiger Beschwerde anfechtbar.
- (5) § 453 c Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 sind sinngemäß anzuwenden.“

2. § 462 a wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „454 a“ die Angabe „, 456 b“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

§ 78 b Abs. 1 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt geändert worden ist durch ..., wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Sicherungsverwahrung“ werden die Wörter „oder die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), das zuletzt geändert worden ist durch ..., wird wie folgt geändert:

Art. 1 a wird aufgehoben.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

In der jüngsten Zeit wurden eine Reihe von schweren Sexualstraftaten bekannt, die das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung nachhaltig erschüttert haben. In diesem Zusammenhang hat sich der Blick für einen Täterkreis geschärft, bei dem sich die Ausgestaltung der derzeit geltenden Bestimmungen über die Sicherungsverwahrung als unzureichend erweist. Es sind dies in erster Linie voll schuldfähige Täter, deren Gefährlichkeit erst im Strafvollzug zu Tage tritt. Nach der gegenwärtigen gesetzlichen Konzeption der Sicherungsverwahrung hat das erkennende Gericht darüber zu entscheiden, ob der Verurteilte, würde er im Urteilszeitpunkt in Freiheit sein, erneut Straftaten von erheblichem Gewicht begehen würde.

Unterbleibt die Anordnung der Sicherungsverwahrung, weil die in § 66 StGB vorausgesetzte Wahrscheinlichkeit für die Rückfälligkeit des Verurteilten nicht festgestellt werden kann, so besteht keine Möglichkeit, die Sicherungsverwahrung anzuordnen, falls sich erst im Strafvollzug zeigt, dass die vom erkennenden Gericht verneinte oder als bloße Möglichkeit angesehene Gefahr weiterer schwerer Straftaten tatsächlich gegeben ist. Zwischenzeitlich eingetretene Änderungen der Sachlage können damit also lediglich über die Vorschriften der §§ 67 c, 67 d Abs. 2, 67 e StGB zu Gunsten, nicht aber zu Ungunsten des Verurteilten berücksichtigt werden. Damit zwingt das Gesetz dazu, die mit einer Entlassung hochgefährlicher Täter verbundenen Risiken einzugehen und im Extremfall abwarten zu müssen, bis sich der Täter erneut in schwerwiegender Weise vergangen hat.

Der wirksame Schutz der Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern, zu dessen Gewährleistung der Staat mit Blick auf die Individualrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verpflichtet ist, verlangt hier Rechtsänderungen. Diese müssen einen angemessenen Ausgleich zwischen den Freiheitsrechten des einzelnen gefährlichen Straftäters und den Erfordernissen einer auch aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) herzuleitenden wirksamen Verbrechensbekämpfung zu schaffen. Dabei kommt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der in § 62 StGB für das gesamte Maßregelrecht betont wird, besondere Bedeutung

zu. Die nachträgliche Anordnung der Unterbringung eines gefährlichen Straftäters in der Sicherungsverwahrung kann nur dann in Betracht kommen, wenn kein milderes Mittel wie etwa die Führungsaufsicht zur Verfügung steht, um den Schutz der Gesellschaft ausreichend zu gewährleisten. Der Freiheitsanspruch des Verurteilten muss dort zurücktreten, wo es im Blick auf die Art der von ihm drohenden Straftaten sowie deren Bedeutung und Wahrscheinlichkeit angesichts des staatlichen Schutzauftrags für die Rechtsgüter des Einzelnen und der Allgemeinheit unvertretbar erschiene, ihn in die Freiheit zu entlassen (BVerfGE 70, 297, 315). Die Praxis zeigt indes, dass nach geltendem Recht Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsbehörden hierzu gleichwohl immer wieder gezwungen sind.

Die einschlägigen Bestimmungen in den Unterbringungsgesetzen der Länder bieten regelmäßig keine Handhabe gegen zur Entlassung anstehende hochgefährliche Straftäter, bei denen zwar eine schwere Persönlichkeitsstörung, jedoch keine psychische Erkrankung besteht, deren Vorliegen zu einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus führen könnte.

Auch die Landesgesetze zur Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Straftäter, wie sie inzwischen in Baden-Württemberg und Bayern ergangen sind, bieten keinen der vorgeschlagenen Ergänzungen des Rechts der strafrechtlichen Sicherungsverwahrung vergleichbaren Schutz der Bevölkerung. Zum einen liegt das daran, dass noch nicht alle Länder solche Gesetze geschaffen haben. Es ist zumindest für die nahe Zukunft auch nicht damit zu rechnen, dass alle Länder solche Gesetze erlassen. Zum anderen ist die für eine Unterbringung nach den Landesgesetzen zur Verfügung stehende Tatsachengrundlage eingeengt. Der Bundesgesetzgeber hat von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für das Strafrecht für die Sicherungsverwahrung abschließend Gebrauch gemacht. Dem sich auf die Gesetzgebungskompetenz für die Gefahrenabwehr stützenden Landesgesetzgeber ist es deshalb verwehrt, eine Unterbringung zu ermöglichen, die auf Straftaten als wesentliche Anknüpfungstatsachen abstellt (vgl. Würtenberger/Sydow, NVwZ 2001, 1201, 1202 f.). Die landesrechtliche Unterbringung muss sich auf andere Tatsachen stützen, die die Gefährlichkeit des Täters ergeben. Oft sind es aber gerade seine Straftaten, in denen seine Gefährlichkeit Ausdruck gefunden hat. Werden diese Anknüpfungstatsachen für die (landesrechtliche) Unterbringung notwendigerweise ausge-

blendet, besteht die Gefahr, dass Täter in Freiheit entlassen werden müssen, obwohl sich deren Gefährlichkeit feststellen ließe, wenn alle relevanten Tatsachen, auch die Straftaten, in die Beurteilung einfließen könnten.

Das geltende Recht bedarf in zweierlei Hinsicht der Ergänzung, um die aufgezeigten Defizite zu beheben. Es muss ermöglicht werden, dass die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung auch nachträglich, d. h. zwischen Rechtskraft der Verurteilung und Entlassung aus der Strafhaft angeordnet werden kann, wenn sich erst nach der Verurteilung während der Strafhaft ergibt, dass der Täter weiterhin gefährlich ist und die weiteren Voraussetzungen des § 66 StGB vorliegen. Darüber hinaus muss aber auch eine Möglichkeit geschaffen werden, solche Täter sicher zu verwahren, bei denen die formellen Voraussetzungen des § 66 StGB noch nicht vorliegen, die sich aber besonders gravierender Straftaten gegen die Person schuldig gemacht haben und bei denen sich zeigt, dass sie auch nach der Entlassung aus der Strafhaft mit hoher Wahrscheinlichkeit gleichartige schwerste Delikte begehen würden. Es ist der Bevölkerung nicht verständlich zu machen und auch nicht zuzumuten, dass solche Personen trotz nahezu sicher vorher zu sehender schwerster Wiederholungstaten auf freien Fuß gesetzt werden.

Da es sich bei der nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nicht um eine Modifizierung der ursprünglichen gerichtlichen Entscheidung handelt, sondern um eine selbstständige Sanktion, muss das Verfahren so ausgestaltet sein, dass es die angesichts der Schwere des Eingriffs zu fordernden rechtsstaatlichen Garantien in vollem Umfang verwirklicht.

Hierzu sieht der Entwurf eine Stärkung des Einflusses des Vollstreckungsgerichts vor. Allein dieses Gericht, das regelmäßig bereits im Laufe des Vollzugs der Freiheitsstrafe mit dem Verurteilten befasst war, kann am Ende der Strafzeit die Frage sachgerecht beurteilen, ob nunmehr die Gefährlichkeit des Straftäters seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zwingend erfordert. Die Verpflichtung zur mündlichen Anhörung des Verurteilten, der Staatsanwaltschaft und der Justizvollzugsanstalt sowie die Verpflichtung zur Einholung eines externen Sachverständigen-gutachtens verschafft dem Gericht eine möglichst breite und zuverlässige Entscheidungsgrundlage und gewährleistet, dass die Sicherungsverwahrung gegen Verur-

teilte, die ihre Strafe voll verbüßt haben, nur dann angeordnet wird, wenn die von ihnen ausgehende Gefahr weiterer Straftaten so groß ist, dass ihre Entlassung in die Freiheit angesichts des Schutzbedürfnisses der Gesellschaft nicht verantwortet werden kann.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

I. Zu Artikel 1 - Änderung des Strafgesetzbuches

Es ist nicht länger tragbar, dass die Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ausschließlich durch das erkennende Gericht erfolgt und dadurch wertvolle Erkenntnisse aus dem Strafvollzug bei der Beurteilung der Gefährlichkeit des Straftäters im kritischen Zeitpunkt der Haftentlassung naturgemäß ausgeklammert sind. Das geltende Recht führt dazu, dass ein Verurteilter, bei dem die Anordnung der Sicherungsverwahrung im Erkenntnisverfahren - etwa mangels zuverlässiger Feststellung der Gefährlichkeit - unterblieben ist, dessen Gefährlichkeit aber im Strafvollzug zu Tage tritt, zwingend in die Freiheit zu entlassen ist, bei den dann nur noch relativ schwach ausgeprägten Kontrollmöglichkeiten.

§ 66 a - neu - ermöglicht es, die Sicherungsverwahrung bis zum Ende des Vollzugs der verhängten Freiheitsstrafe anzuordnen, sofern sich die Gefährlichkeit des Verurteilten im Verlaufe des Strafvollzuges erweist. Der Entwurf beschreitet insoweit neue Wege, als künftig auch die im Strafvollzug gewonnenen Erkenntnisse über die Gefährlichkeit des Verurteilten bei der Entscheidung über die Anordnung der Sicherungsverwahrung heran gezogen werden können und die Entscheidung über die (nachträgliche) Anordnung der Sicherungsverwahrung nicht dem erkennenden Gericht, sondern der Strafvollstreckungskammer übertragen wird (dazu unten zu Artikel 2 Nr. 1).

Durch die Möglichkeit der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung wird dem Verurteilten zudem ein Anreiz gegeben, im Vollzug mitzuarbeiten, etwa an therapeutischen Maßnahmen teilzunehmen.

1. Zu § 66 a Abs. 1 StGB - neu -

Auch die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 a Abs. 1 StGB-E setzt voraus, dass eine Gesamtwürdigung des Täters sowie seiner Taten ergibt, dass er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten, namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, für die Allgemeinheit gefährlich ist (§ 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB). Hierzu kann auf die zu § 66 StGB in Rechtsprechung und Literatur entwickelten Grundsätze zurück gegriffen werden. Neben der Entwicklung des Verurteilten im Strafvollzug werden bei der Gefährlichkeitsprognose vor allem die bekannte Kriminalität bzw. die Anlasstat des Verurteilten, Art und Gefährlichkeit der von ihm zu befürchtenden Straftaten, seine Persönlichkeitsstruktur, aber auch die zu erwartenden künftigen Lebensumstände, insbesondere die Wirkungen von Führungsaufsicht und Bewährungshilfe zu berücksichtigen sein.

Die Sicherungsverwahrung nach § 66 a Abs. 1 StGB-E darf nur dann nachträglich angeordnet werden, wenn die weiteren (formellen) Voraussetzungen für die Anordnung (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie § 66 Abs. 2, 3 und 4 StGB) gegeben sind. Regelungsinhalt des Artikel 1 ist also lediglich das Hinausschieben des Prognosezeitpunkts nach § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB. Durch die Verweisung auf die formellen Voraussetzungen für die Anordnung nach § 66 StGB wird klargestellt, dass es insoweit auf das Vorliegen der Voraussetzungen im Zeitpunkt der Anlassverurteilung ankommt. Damit ist gewährleistet, dass der Verurteilte in Bezug auf die formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung nicht schlechter gestellt wird als im Erkenntnisverfahren. Lediglich für die Gefährlichkeitsprognose gem. § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB kommt es auf den Zeitpunkt der nachträglichen Anordnung an.

2. Zu § 66 a Abs. 2 StGB - neu -

Die Erfahrung der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass es immer wieder, wenn auch glücklicherweise selten, Straftäter gibt, die schon sehr früh in ihrer „Karriere“ sehr schwerwiegende Straftaten begehen und bei denen noch bevor sie die

von § 66 StGB geforderten formellen Voraussetzungen erfüllt haben, abzusehen ist, dass sie mit großer Wahrscheinlichkeit erneut solche schwersten Taten begehen werden. Wenn sich diese Erwartung erfüllt, ist es der zu Recht empörten Öffentlichkeit kaum verständlich zu machen, dass es das Strafrecht erfordert, schwerste Wiederholungstaten sehenden Auges abzuwarten, bis mit einer dauerhaften Sicherung des gefährlichen Rechtsbrechers die Bevölkerung geschützt werden kann. Um diesem augenscheinlichen Missstand zu begegnen, will es § 66 a Abs. 2 StGB-E ermöglichen, bereits gegen Ersttäter Sicherungsverwahrung anzuordnen, wenn sich im Vollzug einer hohen Freiheitsstrafe wegen bestimmter Straftaten ergibt, dass der Täter nach seiner Haftentlassung mit hoher Wahrscheinlichkeit gleichartige Taten begehen würde.

Der Entwurf sieht davon ab, für diesen Täterkreis durch eine weitere Absenkung der Voraussetzungen des § 66 StGB die Möglichkeit der Anordnung der Sicherungsverwahrung durch das erkennende Gericht zu schaffen. Bei Tätern, die erstmals mit einer sehr schwerwiegenden Tat in Erscheinung getreten sind, würde sich in der Praxis nicht selten das Problem ergeben, dass die Beurteilungsbasis im Urteilszeitpunkt trotz sorgfältiger Aufklärung des Vorlebens und psychiatrischer Begutachtung noch zu schmal wäre, um die sehr schwerwiegende Anordnung der Sicherungsverwahrung zu tragen. Deshalb soll für diesen speziellen Täterkreis generell noch die Entwicklung während des Strafvollzuges in die Beurteilung einbezogen werden. Außerdem würde eine Regelung im Rahmen des § 66 StGB zu einer weiteren Differenzierung in der ohnehin schon sehr unübersichtlichen Norm führen.

Die Neuregelung stellt an die nachträgliche Sicherungsverwahrung ohne die Voraussetzungen des § 66 StGB bewusst hohe Anforderungen. Der Täter muss sich einer oder mehrerer sehr schwerwiegender Taten gegen die Person schuldig gemacht haben; Straftaten gegen andere Rechtsgüter, insbesondere gegen Eigentum und Vermögen, sollen diesen gravierenden Eingriff in die Freiheit des Straftäters nicht ermöglichen. Deshalb beschränkt sich die Regelung auf Straftaten aus dem 13., 16. und 17. Abschnitt des besonderen Teils des Strafgesetzbuches und einige wenige weitere Delikte, durch die die Opfer regelmäßig seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden. Es wird nicht verkannt, dass da-

durch im Einzelfall einmal eine Lücke entstehen kann. Dies ist aber im Interesse einer vor dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit möglichst engen Regelung in Kauf zu nehmen. Darüber hinaus muss der Täter zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von mindestens vier Jahren verurteilt sein, um das Gewicht der von ihm bereits ausgegangenen und im Falle von Wiederholungstaten drohenden Gefährlichkeit zu kennzeichnen. Eine Freiheitsstrafe in dieser Höhe kann eine Einzelstrafe wegen einer Straftat aus dem genannten Bereich sein. Bei Tateinheitlicher Verurteilung muss die mindestens vier Jahre Freiheitsstrafe erreichende Strafhöhe wesentlich durch das Delikt aus dem genannten Bereich geprägt sein. Es kann aber auch eine Gesamtstrafe von mindestens vier Jahren sein, wenn alle Taten den genannten Deliktsbereichen angehören oder wenn sonst hinreichend sicher festzustellen ist, dass diese Delikte eine entsprechende Verurteilungshöhe getragen hätten.

Der Entwurf verzichtet darauf, entsprechend § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB zu fordern, dass die Gefährlichkeit des Täters auf einem Hang zu erheblichen Straftaten beruhen muss. Abgesehen davon, dass die eigenständige Bedeutung dieses Tatbestandsmerkmals ohnehin strittig ist (vgl. Tröndle/Fischer, § 66, Rdnr. 19), wäre es in der Praxis schwierig, auf der Grundlage möglicherweise nur einer einzigen Straftat einen Hang zu Straftaten zu begründen. Es muss ausreichen, dass sich aus der Straftat oder den Straftaten, die § 66 a Abs. 2 StGB-E voraussetzt, aus dem ggf. auch sonst kriminellen Vorleben des Täters, aus seinem Verhalten im Strafvollzug und aus weiteren Umständen belegen lässt, dass der Verurteilte nach seiner Haftentlassung Taten der in § 66 a Abs. 2 StGB-E genannten Art begehen würde, durch die die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt würden. Dabei begnügt sich der Entwurf nicht mit einer „normalen“ Wahrscheinlichkeit, die im Rahmen der sonstigen Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB für die Annahme der Gefährlichkeit voraus zu setzen ist. Vielmehr wird ein erhöhter Grad der Wahrscheinlichkeit gefordert.

Die Ausgestaltung der Vorschrift in beiden Absätzen als Kann-Vorschrift ermöglicht es, die gesamten Umstände des Einzelfalls in die Entscheidung mit einzubeziehen und hierbei insbesondere auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 62 StGB) Rechnung zu tragen. Nur wenn mildere Mittel nicht ausreichen, um der Gefahr der

Begehung erheblicher Straftaten wirksam zu begegnen, kommt die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in Betracht. Im Hinblick darauf, dass gegen Ende des Vollzugs der Freiheitsstrafe die Möglichkeit der Heranziehung milderer Maßnahmen regelmäßig besser beurteilt werden kann, beschränkt sich der Entwurf auf die Möglichkeit der fakultativen Anordnung der Sicherungsverwahrung.

Bei der nachträglichen angeordneten Sicherungsverwahrung handelt es sich um eine vollwertige Sicherungsmaßnahme, die der durch das erkennende Gericht angeordneten Sicherungsverwahrung rechtlich gleich steht. Ihr Vollzug bestimmt sich nach den bereits bisher geltenden Regelungen. Soweit in anderen Bestimmungen auf die Anordnung der Sicherungsverwahrung im Rahmen der Verurteilung abgestellt wird (vgl. z. B. § 47 Abs. 1 Nr. 1 AuslG), versteht es sich von selbst, dass hiervon künftig auch eine nachträglich im Beschlusswege angeordnete Sicherungsverwahrung umfasst ist. Einer besonderen gesetzlichen Regelung bedarf es insoweit nicht.

II. Zu Artikel 2 - Änderung der Strafprozessordnung

1. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 456 b StPO - neu -)

Absatz 1 - neu - sieht, in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 2, für die Entscheidung über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung einen Beschluss der Strafvollstreckungskammer vor. Maßgebend hierfür ist die Überlegung, dass die während der Verbüßung der verhängten Freiheitsstrafe gewonnenen Erfahrungen heran gezogen werden sollen. Diese Überlegung liegt auch dem geltenden Recht zu Grunde, das die Entscheidungen nach §§ 67 c, 67 d, 67 e StGB der Strafvollstreckungskammer zuweist (§§ 463 Abs. 3, 454, 462 a Abs. 1 StPO). Häufig wird dieses Gericht bereits während des Vollzugs der Freiheitsstrafe mit dem Verurteilten befasst gewesen sein und daher in besonderem Maße über die notwendige Sachkunde für die Beurteilung der Frage verfügen, ob die Gefährlichkeit des Verurteilten seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zwingend erfordert oder ob etwa mildere Maßnahmen ausreichen, um die Gefahr weiterer erheblicher Straftaten auszuschalten.

Die Entscheidung soll von der mit drei Berufsrichtern besetzten Strafvollstreckungskammer getroffen werden. Insoweit wird auf die Begründung zu Artikel 3 verwiesen.

Das Gericht muss im Verfahren über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung alle ihm möglichen Erkenntnisquellen für die Beurteilung der Gefährlichkeit des Verurteilten ausschöpfen. Die in *Absatz 2 - neu* - vorgesehene Verpflichtung zur mündlichen Anhörung des Verurteilten, der Staatsanwaltschaft und der Justizvollzugsanstalt verschafft dem Gericht eine - der Schwere des Eingriffs angemessene - möglichst breite und sichere Tatsachengrundlage für seine Entscheidung. Gericht und Staatsanwaltschaft sollen sich einen persönlichen Eindruck von dem Verurteilten verschaffen, um die von ihm ausgehende Gefahr möglichst zuverlässig einschätzen zu können.

Nach *Absatz 3 - neu* - holt das Gericht das Gutachten eines Sachverständigen über den Verurteilten ein, wenn es die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung erwägt. Ein fundiert begründetes (psychiatrisches und/oder psychologisches) Gutachten zur Gefährlichkeitsprognose ermöglicht es dem Gericht, die von dem Verurteilten ausgehende Gefahr auf sicherer Grundlage beurteilen zu können. Dabei sieht der Entwurf das Erfordernis einer „externen“ Begutachtung vor, um nachteilige Auswirkungen eines „Näheverhältnisses“ zu vermeiden, die auftreten können, wenn der Therapeut des Verurteilten im Strafvollzug zum Gutachter bestellt wird.

Mit der vorgesehenen mündlichen Erörterung des Gutachtens in Anwesenheit der sonstigen Verfahrensbeteiligten (Staatsanwalt, Verurteilter, dessen Verteidiger) und einem gesetzlich verankerten Frage- und Erklärungsrecht der an der Anhörung beteiligten Personen schafft der Entwurf vergleichbare Verfahrensgarantien wie bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung im Erkenntnisverfahren (§ 246 a StPO).

Absatz 4 - neu - sieht gegen den Beschluss der Strafvollstreckungskammer, durch den die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich angeordnet oder eine solche Maßnahme abgelehnt wird, das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde vor. Beschwerdeberechtigt sind die Staatsanwaltschaft und der Verurteilte.

Hat die Strafvollstreckungskammer bei Strafende zwar mit der Prüfung der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung begonnen, liegt aber noch keine rechtskräftige Entscheidung vor, so sind nach *Absatz 5 - neu* - Sicherungsmaßnahmen entsprechend § 453 c Abs. 1 StPO zulässig, sofern hinreichende Gründe für die Annahme vorhanden sind, dass das Gericht die Sicherungsverwahrung anordnen wird. Zweck der Sicherungshaft - ein der Untersuchungshaft ähnliches Rechtsinstitut - ist die Sicherung der späteren Unterbringung des Verurteilten in der Sicherungsverwahrung und die Verhinderung einer etwaigen Flucht vor Rechtskraft der Entscheidung über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung. Die Vorschriften des § 453 c Abs. 2 Satz 2 StPO sind sinngemäß anzuwenden.

2. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 462 a Abs. 1 StPO)

Diese Vorschrift legt die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer fest (vgl. Begründung zu Art. 2 Nr. 1).

III. Zu Artikel 3 - Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Die Entscheidung über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung sollte durch die mit drei Richtern besetzte Strafvollstreckungskammer getroffen werden. Es erscheint angesichts der Bedeutung der zu treffenden Prognoseentscheidung sachgerecht, dass die Erfahrung von drei Richtern in diese Entscheidung eingebracht wird.

IV. Zu Artikel 4 - Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

Im Interesse eines wirksamen Schutzes der Bevölkerung vor gefährlichen Straftätern ist es geboten, die vom Entwurf vorgeschlagenen Verbesserungen bei der Sicherungsverwahrung ohne Einschränkungen in ganz Deutschland in Kraft treten zu lassen. Artikel 1 a EGStGB ist deshalb aufzuheben.

V. Zu Artikel 5 - Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.